Bundesrat Drucksache 157/2/94

17.03.94

Antrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

zum

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Punkt 1 der 667. Sitzung des Bundesrates am 18. März 1994

Der Bundesrat möge beschließen;

zu dem Gesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Art. 2 Nr. 2 (§ 28 a Abs. 1 SGB V)

In § 28 a Abs. 1 wird die Zahl "75" durch die Zahl "90" ersetzt.

Begründung:

Der Bundesrat hat bereits in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes deutlich gemacht, daß diese Selbstbeteiligung nicht seine ungeteilte Zustimmung findet. Die vorgesehene Zuzahlung von 25 v.H. der Kosten der psychotherapeutischen Behandlung erscheint zu hoch. Gerade bei der psychotherapeutischen Behandlung ist die kontinuierliche Betreuung des Patienten von großer Bedeutung. Einkommensschwächere Patienten können durch eine Selbstbeteiligung von 25 v.H. abgeschreckt werden, sich einer solchen kontinuierlichen Behandlung über den erforderlichen Zeitraum hinweg zu unterziehen. Es bestünde die Möglichkeit, daß sich Patienten wegen der Kosten erforderlichen Behandlungen nicht oder nicht in ausreichendem Umfang unterziehen. Dies gilt es zu verhindern.

Ausgeliefert am 17. MRZ. 1994

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

Auf der anderen Seite ist eine Selbstbeteiligung als Steuerungselement geeignet, einer übermäßigen Inanspruchnahme psychotherapeutischer Behandlung vorzubeugen. Eine solche Gefahr mißbräuchlicher Inanspruchnahme von Leistungen ist im Hinblick auf die oft kommunikative Qualität der psychotherapeutischen Behandlung nicht von vornherein auszuschließen. Allerdings erscheint eine geringe Selbstbeteiligung von 10 v.H. ausreichend, um dies Ziel zu erreichen.